

HINWEIS: Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

Landeshauptstadt Hannover

Bericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2023

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
50678 Köln
Telefon +49 (221) 94 99 09-0
Telefax +49 (221) 94 99 09-900
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. PRÜFUNGS-AUFTRAG | 6 |
| 2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 7 |
| 2.1 Gegenstand der Prüfung | 7 |
| 2.2 Art und Umfang der Prüfung | 8 |
| 3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG | 10 |
| 3.1 Stichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses und Konsolidierungskreis | 10 |
| 3.1.1 Stichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses | 10 |
| 3.1.2 Konsolidierungskreis | 10 |
| 3.2 Prüfung der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse | 11 |
| 3.3 Prüfung der Meldedaten | 12 |
| 3.4 Konsolidierungssoftware | 13 |
| 3.5 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung Konsolidierter Gesamtabchluss | 14 |
| 3.6 Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabchlusses | 15 |
| 3.6.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabchlusses | 15 |
| 3.6.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden | 15 |
| 3.6.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden | 15 |
| 3.6.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen | 15 |
| 3.6.5 Aufgliederungen und Erläuterungen | 15 |
| 4. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG | 16 |
| 5. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT | |
| 5.1 Konsolidierter Gesamtabchluss 2023 sowie Konsolidierungsbericht | |
| 5.2 Kommunaler Bestätigungsvermerk | |
| 5.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 | |

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Die **Landeshauptstadt Hannover** (nachfolgend auch Landeshauptstadt genannt) hat uns beauftragt, den konsolidierten Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023, bestehend aus der konsolidierten Ergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, den konsolidierten Anlagen (Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht, Gesamtrückstellungsübersicht, Gesamtforderungsübersicht) und dem Konsolidierungsbericht, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 gemäß § 156 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem Prüfungsbericht, der nach der Prüfungsleitlinie: „Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR PL 260) des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Der Oberbürgermeister sowie der Stadtkämmerer tragen die Verantwortung für den konsolidierten Gesamtabchluss nach den Vorschriften des NKomVG sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen.

Gegenstand unserer Prüfung sind der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2023, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, den konsolidierten Anlagen (Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht, Gesamtrückstellungsübersicht, Gesamtforderungsübersicht) und Konsolidierungsbericht zum 31.12.2023 der Landeshauptstadt Hannover.

Die bei unserer Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses zu berücksichtigenden Rechnungslegungsvorschriften umfassen die Vorschriften des NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der zu berücksichtigenden Rechnungslegungsvorschriften über den konsolidierten Gesamtabchluss geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach § 156 Abs. 2 NKomVG unter Beachtung der vom IDR festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der konsolidierte Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Prüfungsplanung identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im konsolidierten Gesamtabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss und Aussageebene; in diesem Rahmen erlangen wir ein Verständnis von dem Konzern Landeshauptstadt Hannover und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems.

Auf dieser Grundlage haben wir ein prüffeldbezogenes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten abschluss- und aussagebezogenen Risiken unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Konzerns Landeshauptstadt Hannover Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses erstreckt sich auf die Prüfung des Konsolidierungskreises, die in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Unsere Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im konsolidierten Gesamtabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters und des Stadtkämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Sofern Jahresabschlüsse von anderen Abschlussprüfern geprüft wurden, haben wir zur Beurteilung der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse die Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfer überprüft und dies dokumentiert (vgl. Abschnitt 3.2 Prüfung der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse).

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen. Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis von Auswahlverfahren getroffen.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten unseres Prüfungsprogramms geführt:

- Abgleich der Kontenstruktur in der Konsolidierungssoftware IDLkonsis mit dem vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) herausgegebenen Positionenrahmen,
- die Übernahme der Daten der Konzernmutter und der konsolidierten Tochterunternehmen aus den Einzelabschlüssen in die Konsolidierungssoftware IDLkonsis auf Richtigkeit und Vollständigkeit,
- die Maßnahmen zur Schuldenkonsolidierung und zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung,
- die Kapitalkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger und die At-Equity-Bewertung der assoziierten Aufgabenträger,
- korrekte Darstellung der Daten in der Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht, Gesamtrückstellungsübersicht und Gesamtforderungsübersicht sowie
- Herleitung der Daten und Überführung in die Kapitalflussrechnung.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie den Einsatz von Mitarbeitern haben wir im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer Risikobeurteilung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum konsolidierten Gesamtabschluss zu dienen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter erteilt. Der Oberbürgermeister bestätigte uns die Vollständigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2023 am 7. Juli 2025 schriftlich.

3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

3.1 Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses und Konsolidierungskreis

3.1.1 Stichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses

Stichtag der Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger sowie des konsolidierten Gesamtabschlusses der Landeshauptstadt Hannover ist einheitlich der 31. Dezember 2023.

3.1.2 Konsolidierungskreis

Der Kreis der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen ist im Konsolidierungsbericht angegeben. Die Angaben sind zutreffend.

Der konsolidierte Gesamtabschluss des Konzerns der Landeshauptstadt ergibt sich danach aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Hannover mit folgenden Aufgabenträgern:

| | |
|--|---------|
| - hanova GEWERBE GmbH | 100,00% |
| - Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum | 100,00% |
| - Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover | 100,00% |
| - Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover | 100,00% |
| - Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren (Nettoregiebetrieb) | 100,00% |
| - Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover | 100,00% |
| - hanova WOHNEN GmbH | 90,00% |
| - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern VVG) | 80,49% |

Die Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem konsolidierten Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2022 sind in der Anlage 1 zum Konsolidierungsbericht dargestellt.

Für folgende Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Landeshauptstadt Hannover wurde eine At-Equity-Bewertung vorgenommen:

| | |
|---|--------|
| - hannoverimpuls GmbH | 50,00% |
| - Deutsche Messe AG | 49,87% |
| - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover | 37,95% |
| - Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH | 35,00% |

Die Abgrenzung der Unternehmen, für die eine At-Equity-Bewertung vorgenommen wurde, ist in der Anlage 1 zum Konsolidierungsbericht dargestellt. Die Veränderungen gegenüber dem 31. Dezember 2022 sind in der Anlage 1 zum Konsolidierungsbericht markiert.

Die Unternehmen, welche gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 und 4 NKomVG wegen untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen wurden, sind in der Anlage 1 zum Konsolidierungsbericht dargestellt.

3.2 Prüfung der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses die Ergebnisse einer Prüfung nach den §§ 157 und 158 NKomVG und vorhandene Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Aus der Prüfung der einbezogenen Jahresabschlüsse ergaben sich keine besonderen Sachverhalte, die zu berücksichtigen wären.

Aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB leitet sich die Pflicht ab, die in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger nach den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Konzernmutter (Landeshauptstadt Hannover) einheitlich zu bewerten.

Gemäß § 308 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB kann auf eine Angleichung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verzichtet werden, wenn die Auswirkungen für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Entscheidungsrelevante Kriterien für den Verzicht sind im Konsolidierungsbericht auszuweisen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Die maßgebliche Prägung des konsolidierten Gesamtabchlusses erfolgt durch die Vermögensgegenstände und Schulden der Landeshauptstadt Hannover. Eine Vereinheitlichung der Bewertungsmethoden würde zu keinen wesentlichen Änderungen der Darstellung von Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage führen.

Aus § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB leitet sich die Pflicht ab, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabchluss vollständig zu übernehmen, soweit nach der NKomVG nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Der bei einzelnen Aufgabenträgern vorgenommene Ansatz von latenten Steuern wurden im konsolidierten Gesamtabchluss gemäß NKR nicht berücksichtigt. Weitere Anpassungen bei den Ansätzen erfolgten nicht.

Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie aufgrund von Wesentlichkeitsaspekten von nachgeordneter Bedeutung sind. Die Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte sind zu dokumentieren.

Die Unterschiede in den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach dem NKR und dem HGB bei der Landeshauptstadt Hannover sind den Anlagen 2 und 3 zum Konsolidierungsbericht zu entnehmen.

Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2023 der Landeshauptstadt Hannover und des Betriebs Städtische Alten- und Pflegezentren (Nettoregiebetrieb) wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt erstattete hierzu jeweils einen Schlussbericht.

Die Jahresabschlüsse / der Konzernabschluss der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger

- hanova GEWERBE GmbH
- Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum
- Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover
- hanova WOHNEN GmbH
- Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
- Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern VVG)

wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Wir haben die Prüfungsberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse / des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 der Aufgabenträger des Konsolidierungskreises kritisch durchgesehen und von deren Ordnungsmäßigkeit überzeugt.

3.3 Prüfung der Meldedaten

Die Daten des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Hannover wurden aus dem Buchhaltungssystem SAP in die Konsolidierungssoftware IDLkonsis importiert und vollständig auf die dortigen Konten - basierend auf dem aktuellen Positionenrahmen für konsolidierte Gesamtabschlüsse - verdichtet.

Die Daten der verbundenen Aufgabenträger aus den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2023 wurden im Wege von Überleitungsrechnungen den jeweiligen NKR-Positionen zugeordnet. Die korrekte Zuordnung dieser Daten prüfte - bezogen auf die Aufgabenträger

- Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren (Nettoregiebetrieb)
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover und prüften und bestätigten - bezogen auf die Aufgabenträger

- hanova GEWERBE GmbH
- Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum
- Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover
- hanova WOHNEN GmbH
- Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
- Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern VVG)

jeweils Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

3.4 Konsolidierungssoftware

Die Landeshauptstadt Hannover setzt für die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses die Software IDLkonsis ein, um den Konsolidierungsprozess durch Herausrechnung interner Geschäftsbeziehungen (insbesondere bei Einsatz unterschiedlicher Buchhaltungssysteme) zu unterstützen.

3.5 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

Konsolidierter Gesamtabchluss

Die Landeshauptstadt Hannover hat zur Sicherstellung einer konzerneinheitlichen Bilanzierung und Bewertung eine Gesamtabchlussrichtlinie vorgegeben. Die Berichterstattungsabschlüsse (Meldedaten) werden von den einbezogenen Unternehmen unter Beachtung dieser Bilanzierungsrichtlinien und damit unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Mutterunternehmens aufgestellt.

Gesamtbilanz, konsolidierte Ergebnisrechnung und Konzernkapitalflussrechnung sind ordnungsmäßig aus den einbezogenen Abschlüssen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die geltenden Ansatz-, Ausweis-, Bewertungs- und Konsolidierungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet. Die im Konsolidierungsbericht gemachten Angaben sind ordnungsgemäß.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) haben am 28. Juni 2022 einen neuen Positionenrahmen zum Gesamtabchluss in Niedersachsen herausgegeben. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Umgliederung der Sonderposten in die Nettosition. Die Landeshauptstadt Hannover hat diesen Positionenrahmen für den konsolidierten Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023 angewendet.

Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Ausweiswahlrechten sowie die Gliederung im konsolidierten Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023 erfolgte unverändert zum Vorjahresabschluss.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind zutreffend fortgeführt.

Aufgrund der Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2023 ordnungsgemäß aus den einbezogenen Jahresabschlüssen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden; diese Frist wurde nicht eingehalten.

3.6 Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabchlusses

3.6.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabchlusses

Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Hannover.

3.6.2 Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden

Zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Konsolidierungsbericht.

3.6.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden

Die Bilanzierungs- Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

3.6.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabchlusses zu verzeichnen.

3.6.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlich sind.

4. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlage beigefügten konsolidierten Gesamtabchluss der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den konsolidierten Gesamtabchluss der Landeshauptstadt Hannover - bestehend aus der konsolidierten Ergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, den konsolidierten Anlagen (Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht, Gesamtrückstellungsübersicht, Gesamtförderungsübersicht) und den Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte konsolidierte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Hannover zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

In Anlehnung an § 322 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 156 Abs. 2 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum konsolidierten Gesamtabchluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den konsolidierten Gesamtabchluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, der den Vorschriften des § 128 Abs. 6 NKomVG in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der konsolidierte Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Hannover vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der konsolidierte Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum konsolidierten Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 156 Abs. 2 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses konsolidierten Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Rödl & Partner

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im konsolidierten Gesamtabchluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Landeshauptstadt Hannover abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des konsolidierten Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der konsolidierte Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der konsolidierte Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Hannover vermittelt.

Rödl & Partner

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 7. Juli 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des konsolidierten Gesamtabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunaler Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 7. Juli 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

5. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

- 5.1 Konsolidierter Gesamtabchluss 2023 nebst Konsolidierungsbericht
- 5.2 Kommunalen Bestätigungsvermerk
- 5.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

5.1 Konsolidierter Gesamtabchluss 2023 nebst Konsolidierungsbericht

Landeshauptstadt



Hannover

Der Oberbürgermeister

Konsolidierter Gesamtabschluss 2023

gem. § 128 NKomVG

- **Gesamtergebnisrechnung**
- **Gesamtbilanz**
- **Konsolidierte Anlagen**
- **Konsolidierungsbericht**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk | 3 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 4 |
| Gesamtergebnisrechnung der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2023..... | 5 |
| Gesamtbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023..... | 7 |
| Vermerke unter der Bilanz..... | 9 |
| Gesamtanlagenübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023 | 10 |
| Gesamtrückstellungsübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023 | 11 |
| Gesamtforderungsübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023..... | 12 |
| Gesamtschuldenübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023 | 13 |
| | |
| Bericht zum konsolidierten Gesamtabchluss 2023 der Landeshauptstadt Hannover | 14 |
| I. Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage | 15 |
| II. Erläuterung und Zusammensetzung wesentlicher Positionen | 20 |
| III. Kapitalflussrechnung..... | 22 |
| IV. Konsolidierungskreis..... | 24 |
| V. Konsolidierungsmethoden..... | 25 |

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk

Der Konsolidierte Gesamtabchluss zum 31.12.2023 der Landeshauptstadt Hannover gem. § 129 (1) NKomVG wurde aufgestellt.

Hannover, den 07.07.2025



Stadtkämmerer

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2023 der Landeshauptstadt Hannover gem. § 129 (1) NKomVG wurde festgestellt.

Hannover, den 07.07.2025



Oberbürgermeister

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--|
| Abs. | Absatz |
| APZ | Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren |
| BgA | Betrieb gewerblicher Art |
| BilMoG | Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heißt |
| Ds. | Drucksache |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| gem. | gemäß |
| ggf. | gegebenenfalls |
| grds. | grundsätzlich |
| HCC | Hannover Congress Centrum |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| i.H.v. | in Höhe von |
| KGA | Konsolidierter Gesamtabschluss |
| KomHKVO | Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung |
| LHH | Landeshauptstadt Hannover |
| MI | Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport |
| Mio. | Millionen |
| Mrd. | Milliarden |
| NKomVG | Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz |
| NKR | Neues kommunales Rechnungswesen |
| Nr. | Nummer |
| o.ä. | oder ähnliches |
| rd. | rund |
| s. | siehe |
| S. | Satz |
| SEH | Stadtentwässerung Hannover |
| SHH | Städtische Häfen Hannover |
| T€ | in tausend Euro |
| u.a. | unter anderem |
| VVG | Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern) |
| z.B. | zum Beispiel |
| ZVK | Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover |

Gesamtergebnisrechnung der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2023

| Gesamterträge und Gesamtaufwendungen | Ergebnis des Vorjahres -Euro- | Ergebnis des Haushaltsjahres -Euro- |
|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 1. Ordentliche Gesamterträge | 11.394.261.524 | 13.272.127.965 |
| 1.1 Steuern und ähnliche Abgaben | 1.191.542.267 | 1.637.948.020 |
| 1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 463.674.267 | 515.113.300 |
| 1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten | 71.253.775 | 104.250.281 |
| 1.4 Sonstige Transfererträge | 22.792.770 | 26.051.810 |
| 1.5 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 167.717.301 | 186.147.180 |
| 1.6 Privatrechtliche Entgelte | 8.516.832.564 | 9.552.442.510 |
| 1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 591.161.327 | 696.555.606 |
| 1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 34.564.314 | 120.735.996 |
| 1.8.1 Gewinnanteile | 18.287.516 | 76.802.142 |
| 1.8.2 Sonstige Finanzerträge | 16.276.798 | 43.933.855 |
| 1.9 Aktivierte Eigenleistungen | 40.636.231 | 58.051.163 |
| 1.10 Bestandsveränderungen | -15.744.657 | -7.914.419 |
| 1.11 Sonstige ordentliche Erträge | 218.874.121 | 260.053.669 |
| 1.12 Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern | 90.957.243 | 122.692.849 |
| 2. Ordentliche Gesamtaufwendungen | -11.456.753.563 | -12.867.176.521 |
| 2.1 Personalaufwendungen | -1.132.833.980 | -1.170.945.152 |
| 2.2 Versorgungsaufwendungen | -81.738.075 | -194.348.417 |
| 2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | -7.815.989.249 | -8.618.104.431 |
| 2.4 Abschreibungen | -435.590.701 | -542.398.026 |
| 2.4.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen | -372.130.071 | -455.218.408 |
| 2.4.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen | -29.089.296 | -36.779.884 |
| 2.4.3 Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert | -2.913.071 | -11.525.818 |
| 2.4.4 Abschreibungen auf Unternehmen | -24.518.263 | -31.253.916 |
| 2.4.5 Sonstige Abschreibungen auf Finanzvermögen | -6.940.000 | -7.619.999 |
| 2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -80.560.698 | -138.265.671 |
| 2.5.1 Zinsaufwendungen | -57.390.116 | -123.698.334 |
| 2.5.2 Sonstige Finanzaufwendungen | -23.170.582 | -14.567.337 |
| 2.6 Transferaufwendungen | -1.284.507.164 | -1.545.294.928 |
| 2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen | -564.772.538 | -605.222.187 |
| 2.8 Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern | -60.761.159 | -52.597.708 |
| 3. Ordentliches Gesamtergebnis | -62.492.039 | 404.951.444 |


| Gesamterträge und Gesamtaufwendungen | | Ergebnis des Vorjahres -Euro- | Ergebnis des Haushaltsjahres -Euro- |
|---|---|--|--|
| 4. | Außerordentliche Erträge und Aufwendungen | -27.023.770 | 58.247.894 |
| 4.1 | Außerordentliche Erträge | 28.752.465 | 74.094.438 |
| 4.2 | Außerordentliche Aufwendungen | -55.776.235 | -15.846.544 |
| 4.3 | Außerordentliches Gesamtergebnis | -27.023.770 | 58.247.894 |
| 5. | Gesamtjahresultat | -89.515.810 | 463.199.337 |
| 5.1 | Nicht beherrschende Anteile | -38.099.275 | -177.084.427 |
| 6. | Überschussverwendung | -460.374.779 | -727.015.471 |
| 6.1 | Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Überschuss | -38.099.275 | -177.084.427 |
| 6.2 | Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Fehlbetrag | 0 | 0 |
| 6.3 | Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis | -38.099.275 | -177.084.427 |
| 6.4 | Überschuss-/Fehlbetragsvortrag aus dem Vorjahr | -422.275.503 | -549.931.044 |
| 6.5 | Entnahmen aus der Kapitalrücklage | 0 | 0 |
| 6.6 | Entnahmen aus Überschussrücklagen | 0 | 0 |
| 6.7 | Einstellungen in Überschussrücklagen | 0 | 0 |
| 6.8 | Entnahmen / Zuführungen Allgemeine Rücklage | 0 | 0 |
| 7. | Gesamtbilanzgewinn / -verlust | -549.890.588 | -263.816.133 |

Gesamtbilanz der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023

| Aktiva | Vorjahr -Euro- | Haushaltsjahr -Euro- | Passiva | Vorjahr -Euro- | Haushaltsjahr -Euro- |
|--|-----------------------|-------------------------|---|----------------------|-------------------------|
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 134.176.633 | 320.722.703 | 1. Nettoposition | 7.864.316.761 | 8.379.922.859 |
| 1.1 Konzessionen | 2.566 | 1.882 | 1.1 Basis-Reinvermögen | 5.546.835.177 | 5.547.519.889 |
| 1.2 Lizenzen | 49.000.660 | 48.105.044 | 1.1.1 Reinvermögen | 5.546.835.177 | 5.547.519.889 |
| 1.3 Ähnliche Rechte | 0 | 0 | 1.1.2 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt | 0 | 0 |
| 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 39.635.955 | 44.094.767 | 1.2 Rücklagen | 376.674.253 | 375.448.745 |
| 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand | 0 | 0 | 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 341.380.701 | 340.137.651 |
| 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen | 25.532.112 | 33.268.559 | 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 0 | 0 |
| 1.6.1 Sonstiges immaterielles Vermögen | 4.623.149 | 4.579.800 | 1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuweisungen und Beiträgen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände | 0 | 0 |
| 1.6.2 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | 20.908.963 | 28.688.759 | 1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen | 35.354.552 | 35.381.095 |
| 1.7 Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger | 20.005.340 | 195.252.450 | 1.2.5 Sonstige Rücklagen | 0 | 0 |
| 2. Sachvermögen | 14.037.379.105 | 14.930.082.006 | 1.2.6 erfolgsneutrale Rücklage aus Equity-Bewertung | -61.000 | -70.000 |
| 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken | 1.827.582.548 | 1.821.999.657 | 1.3 Gesamtbilanzgewinn/-verlust ¹ | -549.890.588 | -263.816.133 |
| 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken | 4.447.890.470 | 4.736.445.926 | 1.4 Nicht beherrschende Anteile | 278.588.359 | 450.932.167 |
| 2.3 Infrastrukturvermögen | 4.462.369.569 | 4.514.010.280 | 1.4.1 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschaften | 278.588.359 | 450.932.167 |
| 2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 16.245.964 | 15.914.529 | 1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung | 121.039.855 | 118.946.265 |
| 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 658.116.573 | 658.789.514 | 1.7 Sonderposten | 2.091.069.706 | 2.150.891.927 |
| 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 883.546.064 | 1.348.710.996 | 1.7.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse | 1.392.362.772 | 1.435.113.784 |
| 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere | 137.118.420 | 156.351.438 | 1.7.2 Beiträge und ähnliche Entgelte | 154.891.365 | 158.927.942 |
| 2.8 Vorräte | 442.385.053 | 362.647.133 | 1.7.3 Gebührenaussgleich | 27.200.000 | 26.900.000 |
| 2.8.1 Vorräte | 442.279.803 | 360.637.782 | 1.7.4 Bewertungsausgleich | 439.188.880 | 439.188.880 |
| 2.8.2 Geleistete Anzahlungen für Vorräte | 105.250 | 2.009.351 | 1.7.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten | 49.006.480 | 57.131.052 |
| 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 1.162.124.444 | 1.315.212.533 | 1.7.6 Sonstige Sonderposten | 28.420.209 | 33.630.270 |
| 3. Finanzvermögen | 2.921.873.972 | 3.658.620.077 | 2. Schulden | 6.741.748.037 | 7.460.345.721 |
| 3.1 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern | 12.561.761 | 7.124.661 | 2.1 Geldschulden | 4.411.353.939 | 5.171.785.732 |
| 3.1.1 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung | 0 | 0 | 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 150.983.325 | 158.581.767 |
| 3.1.2 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung | 12.561.761 | 7.124.661 | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 307.820.985 | 366.153.428 |
| 3.2 Anteile an assoziierten Ausgliederungen | 530.137.724 | 538.757.302 | 2.4 Transferverbindlichkeiten | 52.771.977 | 56.056.186 |
| 3.2.1 Anteile an assoziierten Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung | 506.698.688 | 510.486.991 | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten | 1.818.817.812 | 1.707.768.609 |
| 3.2.2 Anteile an assoziierten Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung | 23.439.037 | 28.270.311 | 3. Rückstellungen | 2.961.550.235 | 3.389.042.277 |
| 3.3 Anteile an sonstigen Aufgabenträgern | 369.794 | 369.794 | 3.1 Pensionsrückstellungen | 1.442.067.130 | 1.558.945.767 |
| 3.4 Sondervermögen | 621.927 | 609.748 | 3.2 Andere Rückstellungen | 1.519.483.104 | 1.830.096.510 |
| 3.5 Ausleihungen | 59.442.111 | 78.816.213 | 4. Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP) | 93.725.928 | 108.997.685 |
| 3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 0 | 0 | | | |
| 3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen | 48.347.273 | 67.967.927 | | | |

¹ Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten des Einzelabschlusses der Konzernmutter für Aufwendungen 2022 = 14.085.443,60; 2023 = 55.985.521,57 €

| Aktiva | Vorjahr -Euro- | Haushaltsjahr -Euro- | Passiva | Vorjahr -Euro- | Haushaltsjahr -Euro- |
|--|--------------------------|--------------------------------|--------------------|--------------------------|--------------------------------|
| 3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen | 0 | 0 | | | |
| 3.5.4 Sonstige Ausleihungen | 11.094.837 | 10.848.286 | | | |
| 3.6 Wertpapiere | 454.796.108 | 567.108.589 | | | |
| 3.7 Öffentlich-rechtliche Forderungen | 71.886.190 | 89.399.997 | | | |
| 3.8 Forderungen aus Transferleistungen | 11.305.122 | 13.943.000 | | | |
| 3.9 Privatrechtliche Forderungen | 1.344.391.058 | 1.991.567.159 | | | |
| 3.10 Durchlaufenden Posten und sonstige Vermögensgegenstände | 436.362.178 | 370.923.614 | | | |
| 4. Liquide Mittel | 496.631.024 | 356.728.655 | | | |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP) | 71.280.228 | 72.155.102 | | | |
| 5.1 Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung | 71.280.228 | 72.155.102 | | | |
| 5.2 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0 | 0 | | | |
| | 17.661.340.961 | 19.338.308.543 | | 17.661.340.961 | 19.338.308.543 |
| Bilanzsumme | Vorjahr -Euro- | Haushaltsjahr -Euro- | Bilanzsumme | Vorjahr -Euro- | Haushaltsjahr -Euro- |
| | 17.661.340.961 | 19.338.308.543 | | 17.661.340.961 | 19.338.308.543 |

| | |
|--|--|
| <p>Hannover, <u>07.07.2025</u></p> <p>Ort, Datum</p> |  <p>Unterschrift Oberbürgermeister</p> |
|--|--|

Vermerke unter der Bilanz

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen kommender Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Diese Regelung entspricht den handelsgesetzlichen Bestimmungen nach § 251 HGB (Handelsgesetzbuch) und stellt die Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre dar, ohne das Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres zu beeinflussen.

| | |
|---|------------|
| 1. Haushaltsreste investiv aus Vorjahren bis einschließlich 2023 | 287.289 T€ |
| 2. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen | 65.210 T€ |
| 3. Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen | 129.504 T€ |
| 4. Zahlungsverpflichtungen aus nicht bilanzierten kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 553.742 T€ |
| 5. Stundungen über das Ende des Jahres 2023 | 5.047 T€ |

Gesamtanlagenübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023
gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO

| Anlagevermögen ¹ | Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte | | | | | | | | Entwicklung der Abschreibungen | | | | | | | | Buchwerte | | |
|--|---|------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|--|--|--|------------------------------------|-------------------------------------|--|---------------------------------------|--|---------------------------------------|---|--|--|----------------------------------|
| | Stand am 31.12. des Vorjahres - Euro - | Konzernkreisveränderungen - Euro - | Veränderung (Korrektur VJ) - Euro - | Zugänge im Haushaltsjahr - Euro - | Abgänge im Haushaltsjahr - Euro - | Umbuchungen im Haushaltsjahr - Euro - | sonstige Konsolidierungsmaßnahmen - Euro - | Stand am 31.12. des Haushaltsjahres - Euro - | Stand am 31.12. des Vorjahres - Euro - | Konzernkreisveränderungen - Euro - | Veränderung (Korrektur VJ) - Euro - | Abschreibungen im Haushaltsjahr - Euro - | Auflösungen im Haushaltsjahr - Euro - | Zuschreibungen im Haushaltsjahr - Euro - | Umbuchungen im Haushaltsjahr - Euro - | Konsolidierungsmaßnahmen / Umbuchungen - Euro - | Stand am 31.12. des Haushaltsjahres - Euro - | am 31.12. des Haushaltsjahres - Euro - | am 31.12. des Vorjahres - Euro - |
| | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände | 355.908.233 | 3.792.366 | 0 | 212.123.133 | 1.631.221 | 899.394 | 0 | 571.091.905 | 221.731.600 | 0 | 0 | 30.139.148 | 1.501.546 | 0 | 0 | 0 | 250.369.202 | 320.722.703 | 134.176.633 |
| 1.1 Konzessionen | 1.253.688 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.253.688 | 1.251.122 | 0 | 0 | 684 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1.251.806 | 1.882 | 2.566 |
| 1.2 Lizenzen | 237.596.507 | 3.792.366 | 0 | 6.123.285 | 69.265 | 3.381.153 | 0 | 250.824.047 | 188.595.847 | 0 | 0 | 14.192.258 | 69.103 | 0 | 0 | 0 | 202.719.003 | 48.105.044 | 49.000.660 |
| 1.3 Ähnliche Rechte | 9.086 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 9.086 | 9.086 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 9.086 | 0 | 0 |
| 1.4 Geleistete Investitionszuw. u. -zusch. | 53.200.500 | 0 | 0 | 6.241.131 | 0 | 1.424.219 | 0 | 60.865.850 | 13.564.545 | 0 | 0 | 3.206.538 | 0 | 0 | 0 | 0 | 16.771.083 | 44.094.767 | 39.635.955 |
| 1.5 Aktiverter Umstellungsaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen | 28.127.755 | 0 | 0 | 12.985.788 | 1.561.957 | -3.905.978 | 0 | 35.645.608 | 2.595.643 | 0 | 0 | 1.213.850 | 1.432.444 | 0 | 0 | 0 | 2.377.049 | 33.268.559 | 25.532.112 |
| 1.7 Geschäfts- oder Firmenwerte d. verb. AT | 35.720.698 | 0 | 0 | 186.772.929 | 0 | 0 | 0 | 222.493.627 | 15.715.358 | 0 | 0 | 11.525.818 | 0 | 0 | 0 | 0 | 27.241.177 | 195.252.450 | 20.005.340 |
| 2. Sachvermögen (ohne Vorräte u. GVG) | 21.415.661.181 | 546.654.331 | -12.647.580 | 856.860.063 | 87.015.393 | -899.394 | 0 | 22.718.613.208 | 7.820.667.130 | 0 | 0 | 441.499.285 | 110.988.079 | 0 | 0 | 0 | 8.151.178.335 | 14.567.434.873 | 13.594.994.051 |
| 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken | 1.835.143.840 | 0 | 0 | 515.092 | 4.846.384 | -1.380.492 | 0 | 1.829.432.056 | 7.561.293 | 0 | 0 | 0 | 128.893 | 0 | 0 | 0 | 7.432.400 | 1.821.999.657 | 1.827.582.548 |
| 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken | 6.130.442.130 | 7.954.506 | 0 | 78.099.187 | 5.486.317 | 265.750.042 | 0 | 6.476.759.548 | 1.682.551.660 | 0 | 0 | 94.156.965 | 36.395.003 | 0 | 0 | 0 | 1.740.313.623 | 4.736.445.926 | 4.447.890.470 |
| 2.3 Infrastrukturvermögen | 8.183.703.998 | 0 | 0 | 51.734.117 | 43.877.225 | 142.407.712 | 0 | 8.333.968.602 | 3.721.334.429 | 0 | 0 | 137.675.486 | 39.051.594 | 0 | 0 | 0 | 3.819.958.322 | 4.514.010.280 | 4.462.369.569 |
| 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken | 33.901.736 | 0 | 0 | 132.163 | 0 | 1.563 | 0 | 34.035.461 | 17.655.771 | 0 | 0 | 465.160 | 0 | 0 | 0 | 0 | 18.120.932 | 15.914.529 | 16.245.964 |
| 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 664.425.190 | 0 | 0 | 747.125 | 0 | 0 | 0 | 665.172.314 | 6.308.617 | 0 | 0 | 74.184 | 0 | 0 | 0 | 0 | 6.382.800 | 658.789.514 | 658.116.573 |
| 2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge | 2.827.725.876 | 538.430.865 | 0 | 36.080.152 | 19.827.468 | 50.833.642 | 0 | 3.433.243.067 | 1.944.179.813 | 0 | 0 | 168.239.097 | 27.886.633 | 0 | -205 | 0 | 2.084.532.071 | 1.348.710.996 | 883.546.064 |
| 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 528.056.586 | 3.215 | 0 | 46.366.713 | 7.849.861 | 13.984.184 | 0 | 580.560.837 | 390.938.167 | 0 | 0 | 40.796.983 | 7.525.956 | 0 | 205 | 0 | 424.209.399 | 156.351.438 | 137.118.420 |
| 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 1.212.261.824 | 265.746 | -12.647.580 | 643.185.515 | 5.128.139 | -472.496.044 | 0 | 1.365.441.322 | 50.137.381 | 0 | 0 | 91.409 | 0 | 0 | 0 | 0 | 50.228.790 | 1.315.212.533 | 1.162.124.444 |
| 3. Finanzvermögen (ohne Forderungen) | 1.423.145.691 | 8.516.748 | 0 | 253.530.313 | 128.539.020 | 0 | 0 | 1.556.663.733 | 365.216.266 | 0 | 0 | 95.272.400 | 2.190.999 | 94.430.242 | 0 | 0 | 363.867.426 | 1.192.786.307 | 1.057.929.425 |
| 3.1 Anteile an verbundenen Ausgliederungen | 32.768.467 | 0 | 0 | 0 | 0 | -169.304 | 0 | 32.599.163 | 20.206.707 | 0 | 0 | 6.648.796 | 0 | 1.381.000 | 0 | 0 | 25.474.503 | 7.124.661 | 12.561.761 |
| 3.2 Anteile an assoziierten Ausgliederungen | 850.188.619 | -1.731.915 | 0 | 20.863.796 | 7.570.324 | 169.304 | 0 | 861.919.479 | 320.050.894 | 0 | 0 | 80.598.772 | 2.190.999 | 75.296.490 | 0 | 0 | 323.162.177 | 538.757.302 | 530.137.724 |
| 3.3 Anteile an sonstigen Aufgabenträgern | 369.794 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 369.794 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 369.794 | 369.794 | 369.794 |
| 3.4 Sondervermögen | 621.927 | 0 | 0 | 0 | 12.179 | 0 | 0 | 609.748 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 609.748 | 621.927 | 621.927 |
| 3.5 Ausleihungen | 84.371.212 | 3.650.000 | 0 | 22.758.000 | 17.162.113 | 0 | 0 | 93.617.099 | 24.929.101 | 0 | 0 | 7.619.999 | 0 | 17.748.214 | 0 | 0 | 14.800.886 | 78.816.213 | 59.442.111 |
| 3.6 Wertpapiere | 454.825.673 | 6.598.664 | 0 | 209.908.517 | 103.794.404 | 0 | 0 | 567.538.449 | 29.565 | 0 | 0 | 404.833 | 0 | 4.538 | 0 | 0 | 429.860 | 567.108.589 | 454.796.108 |
| insgesamt | 23.194.715.105 | 558.963.446 | -12.647.580 | 1.322.513.509 | 217.185.634 | 0 | 0 | 24.846.358.846 | 8.407.614.996 | 0 | 0 | 566.910.833 | 114.680.624 | 94.430.242 | 0 | 0 | 8.765.414.963 | 16.080.943.883 | 14.787.100.109 |

¹ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Gesamtrückstellungsübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023

gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO

| Art der Rückstellung ¹ | Stand am 31.12. des Haushaltsjahres - Euro - | Zuführung im Haushaltsjahr - Euro - | Inanspruchnahme und Herabsetzung im Haushaltsjahr - Euro - | Auflösungen im Haushaltsjahr - Euro - | Umbuchungen im Haushaltsjahr - Euro - | Stand am 31.12. des Vorjahres - Euro - | Mehr (+) / weniger (-) - Euro - |
|--|---|--|--|--|--|---|--|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1. Pensionsrückstellungen | 1.558.945.767 | 146.843.003 | 27.639.997 | 2.324.370 | 0 | 1.442.067.130 | 116.878.637 |
| 2. andere Rückstellungen | 1.830.096.510 | 740.242.528 | 348.502.965 | 81.126.157 | 0 | 1.519.483.104 | 310.613.406 |
| Summe aller Rückstellungen | 3.389.042.277 | 887.085.531 | 376.142.962 | 83.450.527 | 0 | 2.961.550.235 | 427.492.043 |
| ¹ Gliederung richtet sich nach der Bilanz | | | | | | | |

Gesamtforderungsübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023

gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO

| Art der Forderungen ¹ | Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres | Mehr (+) / Weniger (-) |
|--|--|----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|--|---------------------------|
| | - Euro - | bis zu 1 Jahr - Euro - | über 1 bis 5 Jahre - Euro - | mehr als 5 Jahre - Euro - | - Euro - | - Euro - |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1. Öffentlich-rechtliche Forderungen | 89.399.997 | 89.233.130 | 163.570 | 3.297 | 71.886.190 | 17.513.807 |
| 2. Forderungen aus Transferleistungen | 13.943.000 | 13.776.506 | 162.625 | 3.869 | 11.305.122 | 2.637.878 |
| 3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen | 1.991.567.159 | 1.990.830.720 | 381.931 | 354.507 | 1.344.391.058 | 647.176.102 |
| Summe aller Forderungen | 2.094.910.156 | 2.093.840.356 | 708.127 | 361.673 | 1.427.582.370 | 667.327.786 |
| ¹ Gliederung richtet sich nach der Bilanz | | | | | | |

Gesamtschuldenübersicht der Landeshauptstadt Hannover zum 31.12.2023
gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO

| Art der Schulden ¹ | Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres - Euro - | davon mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres - Euro - | Mehr (+) / Weniger (-) - Euro - |
|--|--|----------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|--|---|
| | | bis zu 1 Jahr - Euro - | über 1 bis 5 Jahre - Euro - | mehr als 5 Jahre - Euro - | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1. Geldschulden | -5.171.785.732 | -958.239.781 | -884.244.536 | -3.329.301.416 | -4.411.353.939 | 760.431.793 |
| 2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | -158.581.767 | -2.020.330 | -385.199 | -156.176.238 | -150.983.325 | 7.598.442 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | -366.153.428 | -365.960.669 | -192.759 | 0 | -307.820.985 | 58.332.443 |
| 4. Transferverbindlichkeiten | -56.056.186 | -56.056.186 | 0 | 0 | -52.771.977 | 3.284.209 |
| 5. Sonstige Verbindlichkeiten | -1.707.768.609 | -1.647.844.706 | -59.920.318 | -3.585 | -1.818.817.812 | -111.049.203 |
| Summe aller Schulden | -7.460.345.721 | -3.030.121.671 | -944.742.812 | -3.485.481.238 | -6.741.748.037 | 718.597.684 |
| ¹ Gliederung richtet sich nach der Bilanz | | | | | | |

Bericht zum konsolidierten Gesamtabchluss 2023 der Landeshauptstadt Hannover

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage | 15 |
| II. Erläuterung und Zusammensetzung wesentlicher Positionen | 20 |
| III. Kapitalflussrechnung..... | 22 |
| IV. Konsolidierungskreis..... | 24 |
| V. Konsolidierungsmethoden..... | 25 |

Anhang

Anlage 1: Konsolidierungskreis

Anlage 2: Ansatzvorschriften NKR und HGB

Anlage 3: Bewertungsvorschriften NKR und HGB

I. Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage

Der konsolidierte Gesamtababschluss 2023 für den „Konzern Landeshauptstadt Hannover“ weist gegenüber dem Vorjahr eine um 1,7 Mrd. € höhere Bilanzsumme von rd. 19,3 Mrd. € sowie ein um 552,7 Mio. € verbessertes Konzernjahresergebnis von 463,2 Mio. € aus. Die Eigenkapitalquote beträgt 43,3 % (Vorjahr: 44,5 %). Die Nettorentabilität von 5,5 % (Vorjahr: -1,1 %) verändert sich durch die gestiegene Nettoposition und das verbesserte Konzernjahresergebnis. Die Ergebnisentwicklung ist im Wesentlichen auf das positive ordentliche Gesamtergebnis sowie auf das positive außerordentliche Gesamtergebnis zurückzuführen.

Bei den ordentlichen Gesamterträgen von 13,3 Mrd. € (Vorjahr: 11,4 Mrd. €) und den ordentlichen Gesamtaufwendungen von 12,9 € Mrd. (Vorjahr: 11,5 Mrd. €) wurde ein ordentliches Gesamtergebnis in Höhe von 405,0 Mio. € (Vorjahr: -62,5 Mio. €) erwirtschaftet. Unter Berücksichtigung eines außerordentlichen Gesamtergebnisses von 58,2 € Mio. (Vorjahr: -27,0 Mio. €) ergibt sich ein Gesamtüberschuss von 463,2 Mio. € (Vorjahr: -89,5 Mio. €).

Da der konsolidierte Gesamtababschluss (KGA) wesentlich durch die Einzelabschlüsse der LHH und des Teilkonzerns VVG geprägt ist, sind die Aussagen in den jeweiligen Einzelabschlüssen zur wirtschaftlichen Gesamtlage auch für den KGA maßgeblich:

- ↳ Die LHH als Konzernmutter verbuchte in ihrem Einzelabschluss einen Jahresüberschuss in Höhe von 7,2 Mio. € (Vorjahr: -220,4 Mio. €), wodurch sich nach Konsolidierung ein Anteil am Gesamtergebnis in Höhe von 104,3 Mio. € (Vorjahr: -133,5 Mio. €) ergibt. Hierbei entwickelte sich die Ertragsposition Steuern und ähnliche Angaben sowie das außerordentliche Ergebnis positiv. Insbesondere die gute Entwicklung der Gewerbesteuer trug zu diesem Ergebnis bei. Insgesamt stehen im Einzelabschluss gestiegenen ordentlichen Erträgen (+687,6 Mio. €; +27,1 %) erhöhte ordentliche Aufwendungen (+474,4 Mio. €; +17,1 %) gegenüber. Das außerordentliche Ergebnis der LHH beträgt 23,4 Mio. € (Vorjahr: 9,0 Mio. €) und ist im Wesentlichen auf Buchgewinne und -verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen.
- ↳ Der VVG-Teilkonzern erwirtschaftete einen Jahresüberschuss von 369,3 Mio. € (Vorjahr: 67,0 Mio. €), wovon nach Konsolidierung ein Anteil am Gesamtergebnis in Höhe von 406,1 Mio. € (Vorjahr: 103,8 Mio. €) verbleibt. Die Umsatzerlöse (abz. Energiesteuer) erhöhten sich um 1,0 Mrd. € (12,2 %), was im Wesentlichen auf gestiegene Energieerlöse zurückzuführen ist. Dagegen stehen erhöhte Materialaufwendungen um 0,7 Mrd. € (8,8 %), die im Wesentlichen Bezugskosten für Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie die Konzessionsabgabenzahlung enthalten. Das verbesserte Jahresergebnis resultiert hauptsächlich aus der Zunahme der Strom- und Gaserlöse.

Die positive Finanzentwicklung aus 2023 wird sich bei der LHH voraussichtlich in 2024 nicht fortsetzen. Ausschlaggebend hierfür sind im Wesentlichen die Absenkungen der Ansätze bei der Gewerbesteuer. Aufgrund des seit Februar 2022 andauernden Ukraine-Kriegs kommt es zu erheblichen Aufwendungen im Bereich der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten. Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich ein erwartetes negatives Jahresergebnis von -338,7 Mio. €.

Für den VVG-Teilkonzern wird für 2024 aufgrund des niedrigeren geplanten enercity-Ergebnisses mit einem deutlichen Rückgang des Konzernjahresüberschusses gerechnet.

Unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung leisten die kommunalen Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Aufgabenwahrnehmung als Auftrag- und Arbeitgeber vor Ort.

Das Investitionsvolumen der städtischen Unternehmen übersteigt das Volumen der Kernverwaltung deutlich. Insbesondere die enercity AG und die üstra AG aus dem Teilkonzern VVG sowie die hanova WOHNEN GmbH stellen sich als hochinvestive Unternehmen dar.

Die wesentlichen Herausforderungen für den „Konzern Landeshauptstadt Hannover“ sind so vielfältig wie die Geschäftsmodelle der einzelnen Aufgabenträger:

- Aufgrund des seit Februar 2022 andauernden Ukraine-Kriegs kommt es zu erheblichen Aufwendungen im Bereich der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten. Die Einflüsse aus dem Ukraine-Krieg und die daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen sind auch bei den Aufgabenträgern spürbar.
- Weltweit ist eine steigende Tendenz von Flüchtlingsbewegungen infolge von Kriegssituationen sowie dramatischen Umwelt- und Unwetterschäden zu beobachten, so dass die Unterbringung von Personen weiterhin ein kritischer und nur bedingt prognostizierbarer Bestandteil der kommunalen Aufgabenwahrnehmung bleiben wird.
- Die Infrastruktur für eine wachsende Stadt muss aufgebaut und finanziert werden. Hiervon sind neben der LHH selbst alle Aufgabenträger betroffen, insbesondere der Versorgungs- und Verkehrsbereich des Teilkonzerns VVG, die SEH sowie die hanova GEWERBE und die hanova WOHNEN.
- Die Erweiterung der Kinderbetreuung, der Ausbau der Ganztags schulbetreuung und die Einrichtung von integrierten Gesamtschulen verursachen zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand.
- Schwankende Erträge und steigende Aufwendungen erfordern eine kontinuierliche Aufgabenkritik in der Kernverwaltung.
- Die Energiewende fordert eine Neuorientierung in der Eigenerzeugung bei der energy.
- Messe, Flughafen und HCC agieren in einem schwierigen nationalen Umfeld. Aufgrund der positiven Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ist mit der Geschäftstätigkeit ein ausgeprägtes kommunales Interesse verbunden, was bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung seitens der öffentlichen Anteilseigner erfordern kann.

Zur finanzwirtschaftlichen Gesamtlage werden im Folgenden ausgewählte betriebswirtschaftliche Kennzahlen sowohl für den KGA insgesamt als auch für die vollkonsolidierten Aufgabenträger dargestellt. Durch die Anpassung der Jahresabschlussdaten, insbesondere durch die Verrechnung von Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern, ergeben sich Abweichungen zum jeweiligen Einzelabschluss. Dementsprechend weichen die hier wiedergegebenen Kennzahlen der Aufgabenträger von vergleichbaren Kennzahlen, die ggf. auf Basis der Einzelabschlüsse ermittelt werden, ab.

1. Gesamtüberblick

| Aufgabenträger | Bilanzsumme (T€) | | Jahresergebnis (T€) | |
|-------------------------------|-------------------|-------------------|---------------------|----------------|
| | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 |
| LHH | 9.228.387 | 9.380.159 | -133.485 | 104.323 |
| VVG | 5.271.359 | 6.723.166 | 103.845 | 406.060 |
| SEH | 888.166 | 878.426 | -7.544 | 3.716 |
| SHH | 62.244 | 57.688 | 25 | 2.205 |
| HCC | 35.292 | 32.461 | -3.694 | -1.910 |
| APZ | 60.670 | 47.650 | 1.311 | 1.073 |
| ZVK | 604.553 | 629.174 | -51.001 | -49.911 |
| hanova GEWERBE | 253.841 | 260.971 | -6.554 | -13.323 |
| hanova WOHNEN | 1.197.838 | 1.269.987 | 8.839 | 11.320 |
| Assoziierte Aufgabenträger | 58.990 | 58.627 | -1.259 | -354 |
| KGA / Konzern | 17.661.341 | 19.338.309 | -89.516 | 463.199 |

Die Gewinnrücklagen im Gesamtabchluss wurden in Höhe von 284,9 Mio. € (Vorjahr 57,1 Mio. €) an die Rücklage der LHH angepasst.

Die Zusammenfassung der ursprünglich wirtschaftlich selbständigen Aufgabenträger zu einer wirtschaftlichen Einheit führt in der folgenden Kennzahlenanalyse teilweise zu Erkenntnissen, welche deutlich von einer Betrachtung der jeweiligen Einzelabschlüsse abweichen. Genau dies ist jedoch die grundlegende Zielrichtung eines Gesamtabchlusses: Die Betrachtung der Aufgabenträger als unselbständige organisatorische Einheiten (z. B. im Sinne einer Abteilung oder eines Fachbereiches).

Als Beispiel für konsolidierungsbedingte Abweichungen vom Einzelabschluss ist insbesondere die ZVK zu nennen. Die umlagenfinanzierte Versorgungskasse weist im Einzelabschluss lediglich ein Ergebnis der freiwilligen Versicherung aus, welches regelmäßig durch den Gewinnverwendungsbeschluss des Rates der LHH mit vorhandenen Rücklagen verrechnet wird. Die von den Aufgabenträgern, welche zugleich Mitglied bei der ZVK sind, gezahlten Umlagen stellen bei diesem Aufwand dar und werden mit den entsprechenden Erträgen der ZVK im Rahmen der Konsolidierung verrechnet. Dies hat bei der ZVK eine Ergebnisverschlechterung und bei den leistenden Aufgabenträgern eine Ergebnisverbesserung zur Folge.

2. Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil der Nettoposition (entspricht dem Eigenkapital zuzüglich der Sonderposten im Handelsrecht) an der Bilanzsumme an und verdeutlicht, welchem Anteil des Gesamtvermögens zum Bilanzstichtag eigene Mittel gegenüberstehen.

Bei Betrachtung der Eigenkapitalquote des Konzerns und der entsprechenden Quoten der einzelnen vollkonsolidierten Aufgabenträger ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Erstellung des KGA die Beteiligungsbuchwerte im Einzelabschluss der LHH mit dem anteiligen Eigenkapital der Aufgabenträger verrechnet wurden (Kapitalkonsolidierung). Hierdurch reduziert sich das auf die einzelnen Aufgabenträger im KGA entfallende Eigenkapital. Insofern wird bei der Bildung von Kennzahlen nur das Eigenkapital der Aufgabenträger berücksichtigt, welches den zugehörigen Beteiligungsbuchwert übersteigt.

Die Eigenkapitalquote des Konzerns beträgt 43,3 %. Bei Betrachtung der einzelnen vollkonsolidierten Aufgabenträger wird ein Unterschied zwischen der öffentlichen Hand (LHH und städtische Betriebe) und den privatwirtschaftlichen Unternehmen deutlich. Während für die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger Eigenkapitalquoten von 49,2 % bis 79,9 % vorliegen, weisen die privatwirtschaftlichen Aufgabenträger in der Regel Werte zwischen 14,0 % bis 26,6 % auf.

3. Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge im KGA (13,3 Mrd. €) entfallen mit 72,0 % insbesondere auf privatrechtliche Entgelte aus Lieferungen und Leistungen, mit 12,3 % auf Steuern und ähnliche Abgaben sowie mit 5,2 % auf Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Von den privatrechtlichen Entgelten (9,6 Mrd. €) wurden 96,5 % durch den VVG-Teilkonzern erwirtschaftet, während die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (1,6 Mrd. €) sowie die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (0,7 Mrd. €) fast ausschließlich auf die LHH entfallen. Die Erträge aus Steuern enthalten im Wesentlichen Einnahmen aus Gewerbesteuern.

4. Sachaufwandsquote

Die Sachaufwandsquote bestimmt den Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen. Insbesondere sind hier Verbrauchsmaterialien (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) sowie Leistungen von Dritten enthalten.

Im KGA beläuft sich die Sachaufwandsquote auf 67,0 % und betrifft im Wesentlichen den Werteverzehr durch Materialeinsatz oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Dies ist überwiegend auf die Aufwandsstruktur im Teilkonzern VVG zurückzuführen.

5. Abschreibungsquote

Mit der Abschreibungsquote wird der Anteil der Abschreibungen auf Sach- und immaterielle Vermögenswerte an den ordentlichen Aufwendungen berechnet, wodurch die Bedeutung des Werteverzehrs durch Abnutzung im Verhältnis zu den anderen Aufwendungen in der Erfolgsrechnung ersichtlich wird.

Mit 3,5 % im KGA kommt den Abschreibungen auf Sach- und immaterielle Vermögenswerte gegenüber anderen Aufwandspositionen eine relativ geringe Bedeutung zu. Die deutlich abschreibungsintensivere Geschäftstätigkeit einiger Aufgabenträger (z. B. SEH mit 29,5 % Abschreibungsquote) wirkt sich aufgrund der absoluten Werte vor dem Hintergrund der Gesamtvolumina im KGA nur geringfügig aus.

6. Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote stellt den Anteil des Aufwandes für Personal (ohne Versorgungsaufwand bzw. Ruhestandsgelder) an den ordentlichen Gesamtaufwendungen dar.

Je nach Art der Geschäftstätigkeit stehen sich Aufgabenträger mit einer hohen bzw. geringen Personalintensität gegenüber, wobei die absoluten Werte des Teilkonzerns VVG und der LHH den Ausschlag zu einer relativ geringen Personalaufwandsquote für den KGA (9,1 %) geben.

Bei den privatwirtschaftlichen Aufgabenträgern liegen deutlich niedrigere Personalintensitäten vor, als bei den städtischen Aufgabenträgern. Insbesondere bei der personalintensiven Geschäftstätigkeit der Städtischen Alten- und Pflegezentren entfallen 69,8 % der ordentlichen Aufwendungen auf den Personalaufwand.

7. Rentabilität der Nettoposition

Das Verhältnis von Jahresergebnis zur Nettoposition gibt die Verzinsung der eingesetzten eigenen Mittel an. Ein negatives Ergebnis hat hierbei eine negative Rentabilität zur Folge.

Die unter 2. genannten Hinweise bezüglich der Zusammensetzung der Netto- bzw. Eigenkapitalposition gelten entsprechend.

Das positive Gesamtergebnis von 463,2 Mio. € führt zu einer Verzinsung der Nettoposition von 5,5 %. Die hierbei positiven Eigenmittelverzinsungen des Teilkonzern VVG (21,4 %), der SHH (4,5 %), der hanova WOHNEN (3,9 %), der APZ (2,4 %), der LHH (2,0 %) und der SEH (0,5 %) kompensieren die negativen Werte des HCC und der hanova GEWERBE. Da die ZVK konsolidierungsbedingt sowohl einen negativen Ergebnisbeitrag als auch eine negative Nettoposition aufweist, ist eine Rentabilitätskennzahl nicht sinnvoll ermittelbar.

8. Zusammenfassung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Den Vermögenswerten steht eine solide Eigenkapitalbasis zur fristenkongruenten Finanzierung gegenüber.

Die Erträge stammen im Wesentlichen aus privatrechtlichen Entgelten des VVG-Teilkonzerns, wobei die zweitgrößte Ertragsquelle in Form von Steuern allein die LHH betrifft. Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen stellt die größte Aufwandsposition dar und entfällt überwiegend auf den Teilkonzern VVG.

Zur Finanzlage wird auf die unter III. dargestellte Kapitalflussrechnung verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass der Finanzbedarf für die Investitionstätigkeit im Berichtsjahr aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht gedeckt werden konnte.

II. Erläuterung und Zusammensetzung wesentlicher Positionen

1. Aktiva

Auf der Aktivseite entfallen 14,9 Mrd. € (77,2 % der Bilanzsumme) auf das **Sachvermögen**, welches insbesondere der LHH (9,1 Mrd. €) und dem Teilkonzern VVG (3,3 Mrd. €) zuzuordnen ist. Die wesentlichen Positionen im Sachvermögen sind das Infrastrukturvermögen (4,5 Mrd. €), bebaute Grundstücke inklusive Gebäude (4,7 Mrd. €) sowie unbebaute Grundstücke (1,8 Mrd. €).

Mit 3,7 Mrd. € (18,9 %) bildet das **Finanzvermögen** die zweitgrößte Position auf der Aktivseite und besteht u. a. aus nach Eigenkapitalmethode (at equity) bewerteten Anteilen an assoziierten Aufgabenträgern (538,8 Mio. €) und privatrechtlichen Forderungen des VVG-Teilkonzerns (1,9 Mrd. €) sowie Wertpapieren der ZVK (433,1 Mio. €).

2. Passiva

Die **Nettoposition** beträgt insgesamt 8,4 Mrd. €, was zu einer Eigenkapitalquote von 43,3 % führt.

Mit 5,2 Mrd. € (26,7 %) entfällt ein Viertel der Bilanzsumme auf **Geldschulden**, welche hauptsächlich der LHH (2,1 Mrd. €) und dem Teilkonzern VVG (2,0 Mrd. €) zuzuordnen sind.

Die **Rückstellungen** erreichen mit rd. 3,4 Mrd. € einen Anteil von 17,5 % an der Bilanzsumme und unterteilen sich in Pensionsrückstellungen (1,6 Mrd. €) und andere Rückstellungen (1,8 Mrd. €). Während die Pensionsrückstellungen zu 84,4 % der LHH zuzuordnen sind, verteilen sich die anderen Rückstellungen insbesondere auf Rückstellungen für die Versicherten der ZVK (692,8 Mio. €), des Teilkonzerns VVG (646,2 Mio. €) und diverse Rückstellungen der LHH (431,0 Mio. €).

Die Rückstellungen der ZVK resultieren aus den versicherungstechnischen Rückstellungen des Einzelabschlusses. Diese Position beinhaltet sowohl Rückstellungen gegenüber freiwillig Versicherten als auch gegenüber Pflichtversicherten. Eine getrennte Erfassung der Pflichtversicherten auf Basis des Konsolidierungskreises zur Ermittlung des Anteils der KGA-Pensionsrückstellungen an den versicherungstechnischen ZVK-Rückstellungen würde bei der ZVK einen erheblichen Mehraufwand verursachen. Von den insgesamt über 70 Mitgliedern der ZVK in verschiedenen Rechtsformen gehören lediglich zehn zum Vollkonsolidierungskreis, was auf einen eher kleinen Anteil des Konsolidierungskreises an den Gesamtversicherten hindeutet. Aus diesen Gründen erfolgt der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen der ZVK nicht unter den Pensionsrückstellungen, sondern unter den sonstigen/anderen Rückstellungen des KGA. Der Aufwand zur Bildung dieser Rückstellungen wird entsprechend als sonstiger ordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Beim Teilkonzern-VVG beinhalten die anderen Rückstellungen im Wesentlichen Rückstellungen aus dem Personalbereich (180,4 Mio. €), Rückstellungen f. ausstehenden Rechnungen (100,6 Mio. €), Rückstellungen für Steuern (99,3 Mio. €), Rückstellungen für die Rekultivierung (76,3 Mio. €) und Rückstellungen für Emissionszertifikate (51,3 Mio. €).

Die wesentlich anderen Rückstellungen bei der LHH sind Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (132,7 Mio. €), Rückstellungen für unterlassenden Instandhaltung (75,2 Mio. €), Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleiches (113,5 Mio. €) und Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten (41,4 Mio. €).

3. Ergebnisrechnung

Das positive **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von 463,2 Mio. € (Vorjahr: -89,5 Mio. €) ist insbesondere auf die positiven Ergebnisse der VVG (406,1 Mio. €), der LHH (104,3 Mio. €), der hanova WOHNEN (11,3 Mio. €), der SEH (3,7 Mio. €), der SHH (2,2 Mio. €) und der APZ (1,1 Mio. €) zurückzuführen. Die negativen Ergebnisse der ZVK (-49,9 Mio. €), des HCC (-1,9 Mio. €) und der hanova GEWERBE (-13,3 Mio. €) beeinflussen das Ergebnis nur gering.

Die **Gesamterträge** von 13,3 Mrd. € entfallen zu 99,4 % auf ordentliche und 0,6 % auf außerordentliche Erträge. Die **ordentlichen Erträge** bestehen im Wesentlichen aus privatrechtlichen Entgelten des Teilkonzerns VVG (9,2 Mrd. €) sowie Steuern und ähnlichen Abgaben (1,6 Mrd. €) und Kostenerstattungen/-umlagen (0,7 Mrd. €) der LHH.

Die **Gesamtaufwendungen** von 12,9 Mrd. € entfallen zu 99,9 % auf ordentliche und 0,1 % auf außerordentliche Aufwendungen. Die **ordentlichen Aufwendungen** bestehen vorwiegend aus Aufwendungen des Teilkonzerns VVG für Sach- und Dienstleistungen (8,2 Mrd. €) sowie Transferaufwendungen der LHH (1,5 Mrd. €). Die Personalaufwendungen in Höhe von 1,2 Mrd. € entfallen zu 51,2 % auf die LHH und zu 40,3 % auf den Teilkonzern VVG.

4. Vorjahresvergleich

Die **Bilanzsumme** hat sich um rd. 1,7 Mrd. € (9,5 %) auf 19,3 Mrd. € erhöht. Auf der Aktivseite ist dies insbesondere auf das Finanzvermögen (736,7 Mio. €; 25,2 %) und das Sachvermögen (892,7 Mio. €; 6,4 %) zurückzuführen. Die Entwicklung der Passivseite ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Rückstellungen (427,5 Mio. €; 14,4 %) und der Schulden (718,6 Mio.€, 10,7 %) geprägt.

Das **Konzernjahresergebnis** hat sich um 552,7 Mio. € verbessert, wobei gestiegene ordentliche Gesamterträge (1,9 Mrd. €; 16,5 %) gestiegenen ordentlichen Gesamtaufwendungen (1,4 Mrd. €; 12,3 %) gegenüberstehen. Zudem hat sich das **außerordentliche Gesamtergebnis** um 85,3 Mio. € auf 58,2 Mio. € verbessert. Ursachen hierfür sind insbesondere die gegenüber dem Vorjahr gestiegenen ordentlichen Erträge der LHH und des Teilkonzerns VVG.

Die Veränderung des **ordentlichen Gesamtergebnisses** (+467,4 Mio. €) beruht im Wesentlichen auf den folgenden Aufwands- und Ertragspositionen:

| | Betrag T€ | Veränderung |
|---|------------------|--------------------|
| Ordentliche Erträge | | |
| Privatrechtliche Entgelte | + 1.035.610 | + 12,2 % |
| Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern | + 31.736 | + 34,89 % |
| Kostenerstattung und Kostenumlage | + 105.394 | + 17,8 % |
| Steuern und sonstige Abgaben | + 446.406 | + 37,5 % |
| Zinsen und ähnliche Finanzerträge | + 86.172 | + 249,3 % |
| Ordentliche Aufwendungen | | |
| Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | + 802.115 | + 10,3 % |
| Transferaufwendungen | + 260.788 | + 20,3 % |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | + 57.705 | + 71,6 % |
| Aufwendungen für Versorgung | + 112.610 | + 137,7 % |
| Abschreibung | + 106.807 | + 24,5 % |

III. Kapitalflussrechnung

| | Haushaltsjahr | Vorjahr ¹ |
|--|-------------------|----------------------|
| | T€ | T€ |
| Jahresergebnis | 463.199 | -89.516 |
| + Abschreibungen AV / - Zuschreibungen AV | 472.472 | 466.294 |
| + Zunahme / - Abnahme der Rückstellungen | 377.257 | 240.424 |
| sonstige zahlungsunwirksame (+) Aufwendungen / (-) Erträge | -184.851 | -113.816 |
| - Zunahme /+ Abnahme von Aktiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit sind | -481.426 | -629.504 |
| + Zunahme /- Abnahme von Passiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit sind | -114.453 | 634.744 |
| - Gewinn / + Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des immateriellen, Sach-, Finanzvermögen (ohne Vorräte und Forderungen) | -8.116 | 1.110 |
| + Zinsaufwendungen / - Zinserträge | 91.396 | 52.095 |
| - sonstige Beteiligungserträge | -140.836 | -51.493 |
| + Ertragssteueraufwand / - Ertragssteuerertrag | 55.370 | 23.269 |
| - / + Ertragssteuerzahlungen | -53.992 | -22.246 |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 476.021 | 511.363 |
| + Einzahlungen aus Anlageabgängen | 110.621 | 55.337 |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen | -1.045.274 | -866.183 |
| + Einzahlungen aus Abgängen aus dem Konsolidierungskreis | 0 | 0 |
| - Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis | -462.536 | -9.296 |
| + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen | 164.073 | 147.375 |
| + erhaltene Zinsen | 37.943 | 6.003 |
| + erhaltene Dividenden | 140.836 | 51.493 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -1.054.338 | -615.271 |
| + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung von anderen Gesellschaftern | 1.222 | 10.559 |
| - Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen | 0 | 0 |
| + Einzahlungen aus Aufnahme von Darlehen und Krediten | 3.593.256 | 2.946.221 |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen und Krediten | -3.021.976 | -2.647.267 |
| - gezahlte Zinsen | -129.339 | -58.098 |
| - gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter | -4.748 | -8.268 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 438.415 | 243.147 |
| Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds | -139.902 | 139.239 |
| +/- Bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds | 0 | 0 |
| + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 496.631 | 357.393 |
| = Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 356.729 | 496.631 |
| | | |
| | | |
| ¹ Vorjahreszahlen wurden aufgrund der Änderungen der DRS 21 angepasst | | |

Die dargestellte Kapitalflussrechnung orientiert sich an den Vorgaben des DRS 21 und wurde aus einer Bewegungsbilanz abgeleitet. Hierbei wurden folgende Prämissen bzw. Informationen berücksichtigt:

1. Die zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen ergeben sich aus Vorjahreskorrekturen, Konzernkreisveränderungen im Teilkonzern VVG, aktivierten Eigenleistungen und der Auflösung von Sonderposten.
2. Die Veränderungen der Vorrats- und Forderungspositionen sind nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zuzuordnen.
3. Die Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Transferverbindlichkeiten und der sonstigen Verbindlichkeiten sind nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zuzuordnen.
4. Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen, gezahlte und erhaltene Zinsen sowie Ertragssteuern wurden gem. den Meldungen seitens der Aufgabenträger berücksichtigt.
5. Die Veränderungen der Bilanzposition Sonderposten sind insbesondere auf Korrekturen von Zeitwerten im Kunstbestand der LHH zurückzuführen.
6. Die Veränderungen der Geldschulden sowie der Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen und wurden gem. den Meldungen seitens der Aufgabenträger in Ein- und Auszahlungen differenziert.

IV. Konsolidierungskreis

1. Angaben zu den Aufgabenträgern, Beteiligungsbericht

Gem. § 128 Abs. 6 S. 4 NKomVG ersetzt der Konsolidierungsbericht den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

Aufgrund einer ausführlichen Berichterstattung zu den Aufgabenträgern, die deutlich über die o. g. gesetzlichen Erfordernisse hinausgeht, verweisen wir an dieser Stelle auf den jährlich im Herbst erscheinenden Beteiligungsbericht der LHH.

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Die Einbeziehung der Aufgabenträger in den kommunalen Gesamtabchluss im Rahmen einer Vollkonsolidierung, mittels der Eigenkapitalmethode (at equity) oder in Höhe der Anschaffungs-/ Herstellungskosten (at cost) hängt gem. § 128 NKomVG vom Grad des Einflusses der Kommune (beherrschend oder maßgeblich) und der Bedeutung des jeweiligen Einzelabschlusses für die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Gesamtabchluss ab.

Der Einfluss der LHH auf die Aufgabenträger wurde primär aufgrund der bestehenden Anteilsverhältnisse (unmittelbar und mittelbar) festgestellt, wobei ab einer Beteiligungsquote von 20 % von einem maßgeblichen und bei einer Beteiligungsquote von über 50 % von einem beherrschenden Einfluss ausgegangen wird.

Im Falle der proKlima GbR liegen keine Anteilsverhältnisse vor, so dass hilfsweise der auf die LHH entfallende Stimmanteil im Kuratorium verwendet wurde, welches über die Finanzierung von Maßnahmen entscheidet. Die proKlima GbR wurde aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für den konsolidierten Gesamtabchluss nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Beim Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) wurde für den Grad des Einflusses die Aufteilung des Vermögens auf die Bereiche Abfallwirtschaft und Straßenreinigung zugrunde gelegt. Während die Straßenreinigung in die Beschlusskompetenz der LHH fällt, unterliegen grundlegende Entscheidungen zur Abfallwirtschaft der Region Hannover.

Für die Ermittlung der Bedeutung der Einzelabschlüsse für den Gesamtabchluss wurden verbundene und assoziierte Aufgabenträger anhand ausgewählter Jahresabschlusspositionen gemeinsam betrachtet. Dabei wird von der untergeordneten Bedeutung eines Aufgabenträgers zunächst dann ausgegangen, wenn dessen Beitrag zum Gesamtvolumen bei allen betrachteten Positionen jeweils unter 30 % liegt. Darauf folgend wurden qualitative Aspekte zur Einschätzung der Bedeutung berücksichtigt (z. B. kommunaltypische Funktion, Bedeutung für den städtischen Haushalt, Steuerungsrelevanz für das Beteiligungsmanagement). Im endgültigen Konsolidierungskreis dürfen die kumulierten Beiträge sämtlicher Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung bei allen ausgewählten Jahresabschlusspositionen einen relativen Anteil von 35 % oder mehr des Gesamtvolumens nicht erreichen.

Eine Gesamtübersicht zum Konsolidierungskreis, aus der Veränderungen ggü. des Vorjahres ersichtlich sind, findet sich in Anlage 1 zu diesem Konsolidierungsbericht.

V. Konsolidierungsmethoden

1. Erstkonsolidierungszeitpunkt und Stichtag des kommunalen Gesamtabchlusses

Der Abschlussstichtag (31. Dezember 2023) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der LHH und sämtlicher einbezogener Aufgabenträger.

Der Erstkonsolidierungszeitpunkt im KGA wurde auf den 01. Januar 2012 festgesetzt.

2. Ansatz, Ausweis und Bewertung im kommunalen Gesamtabchluss

Während die in den Gesamtabchluss übernommenen Daten der LHH den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) entsprechen, basieren die Werte der übrigen Aufgabenträger auf den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Gem. den Arbeitsergebnissen und Hinweisen der Arbeitsgruppe „Gesamtabchluss“ des Landes Niedersachsen kann auf eine Bereinigung von Ansätzen verzichtet werden, wenn sie von nachgeordneter Bedeutung sind. Unter Berücksichtigung der Ansatzunterschiede zwischen NKR und HGB gem. tabellarischer Darstellung in der Musterdienstanweisung des Landes Niedersachsen (Anlage 2) liegen im KGA 2023 keine wesentlichen Ansatzunterschiede vor. Dies begründet sich insbesondere durch die maßgebliche Prägung der Jahresabschlusspositionen im KGA durch die LHH. Die einzigen Ausnahmen hiervon stellt der im NKR unzulässige Ansatz von latenten Steuern gem. § 274 Abs. 1 HGB dar.

Insgesamt wurden latente Steuern des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 6,2 Mio. € (Vorjahr: 2,5 Mio. €) ergebniswirksam ausgebucht. Dies betraf latente Steuern in Höhe von 8,6 Mio. € (Vorjahr: 2,7 Mio. €) bei der VVG und -2,4 Mio. € (Vorjahr: -0,2 Mio. €) bei der hanova GEWERBE. Darüber hinaus wurden keine weiteren Bereinigungen von Ansatzunterschieden vorgenommen.

Um einen NKR-gemäßen, einheitlichen Ausweis aller Ansätze zu gewährleisten, wurde jedes Sachkonto aus den einzelnen Gesellschaftskontenplänen der vollkonsolidierten Aufgabenträger der jeweils einschlägigen Konzernposition gem. „Positionenrahmen“ zum Gesamtabchluss in Niedersachsen“ zugeordnet. Grundlage sind die „Verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen für 2023“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN). In Einzelfällen erfolgte darüber hinaus eine detailliertere Zuordnung von Geschäftssachverhalten unterhalb der Sachkontenebene der Einzelabschlüsse, insbesondere bei der Trennung der privatrechtlichen von den öffentlich-rechtlichen Forderungen/Entgelten der SEH zum Ausweis in den jeweiligen Konzernpositionen.

Entsprechend der Arbeitsergebnisse und Hinweise der Arbeitsgruppe „Gesamtabchluss“ des Landes Niedersachsen braucht eine Vereinheitlichung der Bewertung in den Einzelabschlüssen nicht vorgenommen werden, wenn diese für die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung ist. Darüber hinaus sind unterschiedliche Bewertungen in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Auf Basis der in Anlage 3 dargestellten Bewertungsunterschiede zwischen NKR und HGB wurde aus folgenden Gründen auf eine Vereinheitlichung der Bewertungen verzichtet:

- a) Aufgrund der maßgeblichen Prägung des KGA durch die Volumina der LHH ist davon auszugehen, dass Bewertungsanpassungen aufgrund der in Anlage 3 dargestellten Unterschiede zwischen NKR und HGB zu keiner wesentlichen Veränderung in der Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage führen würden.
- b) Eine Vereinheitlichung von Bewertungsgrundlagen würde für die Aufgabenträger einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verursachen (z.B. neue bzw. zweite Anlagenbuchhaltung, Rückstellungsneubewertung), welcher aus den unter a) genannten Gründen keinen adäquaten Erkenntnisgewinn erwarten lässt.

- c) Bewertungsunterschiede aufgrund vorgenommener Abzinsung von Rückstellungen gem. BilMoG (im NKR grds. unzulässig) wurden wie in den Vorjahren nicht korrigiert. Die Ermittlung näherer Informationen zur Bereinigung der Bewertungsdifferenz stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar.
- d) Die Bewertungsunterschiede aller übrigen vollkonsolidierten Aufgabenträger aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen gem. BilMoG wurde mangels Wesentlichkeit nicht korrigiert.

Entsprechend der Arbeitsergebnisse und Hinweise der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ des Landes Niedersachsen ist eine Vereinheitlichung der Nutzungsdauern für die Bestimmung der Abschreibungen von Vermögenswerten nicht vorzunehmen, wenn die Abweichungen der Nutzungsdauern im Wesentlichen aus der Verwendung unterschiedlicher Abschreibungstabellen resultieren. Neben der vom Land Niedersachsen herausgegebenen NKR-Abschreibungstabelle, die dem Einzelabschluss der Landeshauptstadt Hannover zugrunde liegt, kam bei den Aufgabenträgern im Wesentlichen die vom Bundesfinanzministerium herausgegebene steuerliche Abschreibungstabelle (z. B. bei VVG und SEH) zur Anwendung, so dass im KGA auf eine Vereinheitlichung der Nutzungsdauern verzichtet wurde. Etwaige Bewertungsunterschiede in den Abschreibungen der übrigen vollkonsolidierten Aufgabenträger wären aufgrund deren vergleichsweise geringer Abschreibungsvolumina ohnehin von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Konzernvermögens- und -ertragslage.

3. Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“ des Landes Niedersachsen auf eine Neubewertung des Eigenkapitals und auf eine Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten gem. § 301 HGB bei den verbundenen Aufgabenträgern und gem. § 312 HGB bei den assoziierten Aufgabenträgern verzichtet.

Die Anschaffungskosten der Anteile eines Aufgabenträgers wurden mit dem anteiligen Eigenkapital verrechnet. Nach der Verrechnung verbleibende aktivische Unterschiedsbeträge wurden als „Geschäfts- oder Firmenwerte der verbundenen Aufgabenträger“ aktiviert und werden, beginnend ab 01.01.2012, über den Zeitraum von 15 Jahren planmäßig abgeschrieben. Die hierbei zugrunde gelegte Nutzungsdauer von 15 Jahren für Geschäfts- und Firmenwerte ist einerseits auf die Annahme zurückzuführen, dass aus Konzernsicht eine langfristige betriebliche Nutzung durch die Geschäftstätigkeit der betroffenen Aufgabenträger vorliegt. Andererseits stellt dieser Zeitraum den in der handelsrechtlichen Praxis üblichen Wert dar, welcher auf die Steuergesetzgebung (§ 7 Abs. 1 S. 3 EStG) zurückzuführen ist.

Passivische Unterschiedsbeträge wurden der Bilanzposition „Nettoposition“ zugeordnet. Soweit sie aus Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen der Aufgabenträger stammen, erfolgte der Ausweis direkt in den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“, darüberhinausgehende passive Unterschiedsbeträge wurden als „Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen.

Insgesamt wurden hierbei Aktiva (Beteiligungsbuchwerte) i. H. v. 768,2 Mio. € sowie Passiva (Eigenkapital) i. H. v. 551,5 Mio. € konsolidiert. Die Bilanzverkürzung durch Eliminierungen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung beträgt 768,2 Mio. €.

Aufgrund der unveränderten Übernahme des VVG-Teilkonzernabschlusses (abgesehen von den latenten Steuern, s. Ziffer 2.) wurden dementsprechend die dortigen Konsolidierungsmethoden in den Gesamtabschluss übernommen. Für Aufgabenträger im Teilkonzern VVG erfolgte die Kapitalkonsolidierung bis zum Geschäftsjahr 2009 durch die Buchwertmethode und ab dem Geschäftsjahr 2010 mittels der Neubewertungsmethode nach § 301 Abs. 1 HGB.

4. Schuldenkonsolidierung

Durch die Schuldenkonsolidierung wurden alle Bilanzpositionen, die auf Leistungsbeziehungen zwischen den Aufgabenträgern sowie der Konzernmutter beruhen, konsolidiert. Das Gesamtvolumen der hierbei eliminierten konzerninternen Schulden beträgt ca. 389,3 Mio. € (Vorjahr: 506,7 Mio. €). Im Wesentlichen betroffen sind die Positionen Geldschulden (267,8 Mio. €) und sonstige Verbindlichkeiten (106,0 Mio. €) auf der Passivseite und die Position Ausleihungen (165,5 Mio. €) und durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände (197,2 Mio. €) auf der Aktivseite.

5. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die durch konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen entstandenen Aufwendungen und Erträge wurden gegenübergestellt und verrechnet. Das Gesamtvolumen der hierbei eliminierten Aufwendungen beträgt 221,1 Mio. € (Vorjahr: 199,7 Mio. €) und das der Erträge ca. 219,9 Mio. € (Vorjahr: 200,6 Mio. €). Im Wesentlichen betroffen sind ertragsseitig die Positionen „Sonstige ordentliche Erträge“ mit 89,4 Mio. € (insbesondere Konzessionsabgabe der enercity AG sowie Umlagen und Sanierungsgelder der ZVK), „Privatrechtliche Entgelte“ mit 89,8 Mio. € (insbesondere aus dem Teilkonzern VVG), „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ mit 20,0 Mio. € (insbesondere Gebühren der SEH) und „Steuern und ähnliche Abgaben“ mit 8,2 Mio. € (insbesondere aus der LHH). Die korrespondierenden Positionen auf der Aufwandsseite sind im Wesentlichen die „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ mit 114,4 Mio. €, „Personalaufwendungen“ mit 50,8 Mio. € und „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 49,0 Mio. €.

6. Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung werden Gewinn- bzw. Verlustbestandteile, die in Vermögensgegenständen aufgrund konzerninterner Liefer- oder Leistungsbeziehungen enthalten sind, herausgerechnet.

Auf eine Zwischenergebniseliminierung kann gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Von diesem Recht wurde im KGA 2023 kein Gebrauch gemacht.

Derartige Zwischenergebnisse treten im KGA beim konzerninternen Verkauf von Sachanlagen über bzw. unter Buchwert, bei konzerninternen Baumaßnahmen und bei geleisteten Zuschüssen für investive Zwecke auf.

7. Aufrechnungsdifferenzen

Sofern sich bei der Gegenüberstellung korrespondierender Positionen aufgrund konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen Differenzen von untergeordneter Bedeutung ergaben, wurden diese Differenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergebniswirksam bzw. im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung ergebnisneutral ausgebucht. Sofern die Aufrechnungsdifferenzen zwischen zwei Aufgabenträgern in Summe den Schwellenwert von 1,0 Mio. € überschritten, wurden diese Differenzen als wesentlich (d.h. ohne untergeordnete Bedeutung) betrachtet. Wesentliche Aufrechnungsdifferenzen wurden im Rahmen einer der Konsolidierung vorgelagerten Saldenabstimmung ermittelt, bezüglich ihrer Ursachen aufgeklärt und im Konzernrechnungswesen gem. der jeweiligen Differenzursache korrigiert.

8. Assoziierte Aufgabenträger

Folgende assoziierte Aufgabenträger wurden nach der Eigenkapital- bzw. Equitymethode in den KGA einbezogen. Hierbei ergaben sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung folgende Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital:

| Aufgabenträger | Buchwert zum erstmaligen Einbeziehungszeitpunkt in € | Anteiliges Eigenkapital zum erstmaligen Einbeziehungszeitpunkt in € | Unterschiedsbetrag in € |
|---|--|---|-------------------------|
| hannoverimpuls GmbH | 14.127.976,47 | 14.144.724,38 | -16.747,91 |
| Deutsche Messe AG | 0,00 | 107.056.200,89 | -107.056.200,89 |
| Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover | 15.595.026,10 | 20.142.354,38 | -4.547.328,28 |
| Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH | 51.659.467,23 | 48.226.072,03 | 3.433.395,20 |

Für die assoziierten und nach Equity-Methode konsolidierten Aufgabenträger der VVG finden sich hierzu keine Angaben im Teilkonzernabschluss.

9. Software

Die maschinelle Verarbeitung der Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger erfolgte mit der Konsolidierungssoftware IDLkonsis (Version 2020.01; Fixpack E). Die Jahresabschlussdaten der LHH wurden aus dem SAP-System nach MS Excel exportiert und von dort in IDLkonsis importiert, die Jahresabschlussdaten der übrigen Aufgabenträger wurden mittels der Formularerfassung direkt in IDL eingetragen.

Konsolidierungskreis der LHH mit Beteiligungsquote (unmittelbar+mittelbar)**1. verbundene Aufgabenträger****1. a) vollkonsolidiert**

Landeshauptstadt Hannover

| | |
|--|---------|
| hanova GEWERBE GmbH | 100,00% |
| Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum | 100,00% |
| Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover | 100,00% |
| Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover | 100,00% |
| Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren (Nettoregiebetrieb) | 100,00% |
| Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover | 100,00% |
| hanova WOHNEN GmbH | 90,00% |
| Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (Teilkonzern VVG) | 80,49% |

Teilkonzern VVG

| | |
|--|--------------------|
| infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH | 100,00% |
| enercity Netzgesellschaft mbH | 100,00% |
| enercity Contracting GmbH | 100,00% |
| enercity Contracting Nord GmbH, Hannover | 100,00% |
| enercity Speichervermarktungsgesellschaft GmbH, Hannover | 100,00% |
| enercity Windpark Boxberg GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Jeetze GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Klettwitz GmbH & Co. KG, Schipkau | 100,00% |
| enercity Windpark Lauchhammer GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Portfolio GmbH & Co. KG, Lohmen | 100,00% |
| enercity Windpark Fischbeck GmbH, Wust-Fischbeck | 100,00% |
| enercity Windpark Portfolio II GmbH (ehem. Martenberg), Diemelsee-Adorf | 100,00% |
| enercity Windpark Lindewitt-Sillerup GmbH, Lindewitt | 100,00% |
| enercity Windpark Münstedt II GmbH, Ilsede | 100,00% |
| enercity Windpark Esperke GmbH, Neustadt a. Rbg. | 100,00% |
| enercity Windpark Groß Eilstorf GmbH, Böhme | 100,00% |
| enercity Windpark Lemwerder GmbH, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Beuren GmbH, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Beeskow GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Ristedt (ehem. Granstedt) GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Mahlwinkel Nord (ehem. Wilsberg) GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Schipkau GmbH & Co. KG | 100,00% |
| enercity Windpark Wölsickendorf II GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Stemwede GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Portfolio Horizon GmbH & Co. KG (ehem. WP Stemwede) | 100,00 % |
| enercity Windpark Kabelitz GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Bosau GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Erneuerbare Verwaltungs-GmbH, Hannover | 100,00% |
| enercity Erneuerbare GmbH, Leer | 100,00% |
| enercity Erneuerbare Projekte GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Erneuerbare Nordwest GmbH (i. L.), Leer | 100,00% |
| enercity Erneuerbare Tiefenriede GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Umspannwerke GmbH, Leer | 100,00% |
| enercity digital GmbH, Hannover | 100,00% |
| enercitySolution GmbH, Hannover | 100,00% |

| | |
|---|--------------------|
| enercity Flughafen Netz GmbH | 100,00% |
| enercity Engineering GmbH, Hannover | 100,00% |
| enercity GridPartner GmbH, Hannover | 100,00% |
| KGE Schipkau-Süd Infrastruktur GmbH & Co. KG, Schipkau | 100,00% |
| Breeze Four GmbH, Lohmen | 100,00% |
| Praavitus OÜ, Võru (Estland) | 100,00% |
| Projektmanagement und Engineering GmbH, Leipzig | 100,00% |
| EKT Energie- und Kommunal-Technologie GmbH, Potsdam | 100,00% |
| BFG Bitterfelder Fernwärme GmbH, Bitterfeld | 100,00% |
| Danpower GmbH, Potsdam | 100,00% |
| Danpower Energie Service GmbH, Potsdam | 100,00% |
| Danpower Umwelt GmbH, Potsdam | 100,00% |
| Danpower Biomasse GmbH, Potsdam | 100,00% |
| Danpower Pelletproduktion GmbH, Potsdam | 100,00% |
| Danpower Eesti AS Võru, Estland | 100,00% |
| BEH Bioenergie Hannover GmbH, Potsdam | 100,00% |
| vigoris Handels GmbH, Potsdam | 100,00% |
| Vigoris Kaubandus OÜ, Tallinn (Estland) | 100,00% |
| Bioreg Energy & Recycling GmbH, Niederau | 100,00% |
| Bioenergie Kerpen-Sindorf GmbH, Hannover | 100,00% |
| BioSolid GmbH, Hannover | 100,00% |
| Zacharias Service GmbH & Co. KG, Hameln | 100,00% |
| Zacharias Gebäudetechnik GmbH, Hameln | 100,00% |
| Ingenieurgesellschaft für Gebäudeautomation mbH, Hameln | 100,00% |
| EWATEC Waste & Energy Management GmbH, Sülztal | 100,00% |
| EGM GmbH, Landsberg | 100,00% |
| eCG Bioenergie GmbH, Hannover (ehem. Biogas Glentorf) | 100,00% |
| eCG Verwertungs GmbH, Hannover | 100,00% |
| WP Norderland Hol I Verwaltungs GmbH, Westerholt | 100,00% |
| Windpark NL Hol I GmbH & Co. KG, Westerholt | 100,00% |
| WP Norderland Hol II Verwaltungs GmbH, Westerholt | 100,00% |
| Windpark NL Hol II GmbH & Co. KG, Westerholt | 100,00% |
| WP Norderland NOR Verwaltungs GmbH, Westerholt | 100,00% |
| Windpark NL NOR GmbH & Co. KG, Westerholt | 100,00% |
| enercity Windpark Barnstorf Verwaltungs GmbH & Co. KG, Aurich | 100,00% |
| WP Norderland Wies Verwaltungs GmbH, Westerholt | 100,00% |
| Windpark NL Wies GmbH & Co. KG, Westerholt | 100,00% |
| ÖKW Schleife GmbH, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Kostebrau GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Windpark Wedemark GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Solarpark Bemeroode GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| enercity Solarpark Zethau GmbH & Co. KG, Leer | 100,00% |
| üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG | 98,39% |
| Luftmeister GmbH, Kirchzarten | 94,34% |
| Gemeinschaftskraftwerk Hannover GmbH | 84,70% |
| Wärmeversorgung Zinnowitz GmbH (WVZ) | 80,00% |
| The Mother Nature GmbH, Berlin | 76,20% |
| IEW Biogaspark Wolgast GmbH, Wolgast | 75,20% |
| enercity Aktiengesellschaft | 75,09% |
| IEW GmbH, Wolgast | 74,90% |
| SKW Speicherkraftwerk GmbH, Potsdam | 74,90% |
| Fiba Energieservice GmbH, Landsberg | 74,90% |
| ELW Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH, Leinefelde | 70,00% |
| Bioenergie Loop GmbH, Loop | 66,00% |
| Stadtwerk Elsterwerda GmbH | 51,00% |
| Biogas Glentorf GmbH, Königslutter (umbenannt in eCG Bioenergie s. o.) | 51,00% |

| | |
|---|--------|
| Bioenergie Giesen GmbH, Giesen | 51,00% |
| WVW Wärmeversorgung Wolgast GmbH, Wolgast | 51,00% |
| Netzgesellschaft Laatzen GmbH & Co KG (Zweckgesellschaft gem. § 290 Abs. II Nr. 4 HGB) | 49,00% |

1. b) von untergeordneter Bedeutung

| | |
|----------------------------|--------------------|
| Expo-Grund GmbH | 100,00% |
| hanova Services GmbH | 100,00% |
| Hafen Hannover GmbH | 100,00% |
| HRG mbH & Co Passerelle KG | 60,00% |
| FM Hannover GmbH | 60,00% |
| proKlima GbR | 57,14% |

Teilkonzern VVG

| | |
|---|---------|
| Gehry-Tower Objektgesellschaft mbH | 100,00% |
| Danpower Latvia SIA, Riga, Lettland | 100,00% |
| protec Service GmbH | 90,00% |
| Fahrgastmedien Hannover GmbH, Hannover | 90,00% |
| RevCon Audit und Consulting GmbH | 90,00% |
| TransTec Bauplanungs- und Managementgesellschaft Hannover mbH | 90,00% |
| üstra Reisen GmbH | 90,00% |
| Ökoloco GmbH, Essen | 74,90% |
| Loco1 Solutions GmbH, Essen | 74,90% |
| EBV Windpark Almstedt-Breinum GmbH & Co. Betriebs-KG, Bremen | 64,46% |

2. assoziierte Aufgabenträger

2. a) konsolidiert nach Eigenkapital- bzw. Equitymethode

| | |
|---|--------|
| hannoverimpuls GmbH | 50,00% |
| Deutsche Messe AG | 49,87% |
| Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover | 37,95% |
| Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH | 35,00% |

Teilkonzern VVG

| | |
|--|--------|
| Gasspeicher Hannover GmbH (GHG), Hannover | 58,20% |
| Bioenergie Harber GmbH & Co KG, Hohenhameln | 51,00% |
| PD Energy GmbH, Bitterfeld | 50,00% |
| htp GmbH | 50,00% |
| Energieversorgung Bergen GmbH & Co.KG, Bergen | 50,00% |
| Enercity Windpark Rohne GmbH & Co KG, Schleife | 50,00% |
| Netzverwaltungsgesellschaft Laatzen mbH | 49,00% |
| Gasnetzgesellschaft Laatzen-Nord mbH, Laatzen | 49,00% |
| Gasnetzgesellschaft Seelze GmbH & Co. KG, Seelze | 49,00% |
| Biogas Peine GmbH | 40,00% |
| LynqTech GmbH, Hannover | 35,03% |
| Thüga Holding GmbH & Co KGaA, München | 20,53% |
| Stadtwerke Garbsen GmbH | 20,00% |

2. b) von untergeordneter Bedeutung

| | |
|--|-------------------|
| GENAMO GmbH | 50,00% |
| hannover.de Internet GmbH | 50,00% |
| Hannover Convention GmbH | 50,00% |
| Sommerlager Otterndorf Energie GmbH | 45,00% |
| Misburger Hafen GmbH | 39,70% |
| Bauherrengemeinschaft Ohe-Höfe GmbH | 27,29% |
| Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH | 25,00% |
| Klimaschutzagentur Region Hannover gGmbH | 24,47% |

Teilkonzern VVG

| | |
|---|-------------------|
| X-City Marketing Hannover GmbH | 50,00% |
| TaxiBus Vertriebs- und Vermittlungsgesellschaft mbH | 50,00% |
| Gasspeicher Hannover GbR (GHG), Hannover | 50,00% |
| Energie-Projektgesellschaft Langenhagen mbH | 50,00% |
| Windpark Münstedt Infra GmbH, Ilsede | 50,00% |
| walbe Service oHG, Schlangen | 49,00% |
| Norderland energcity Verwaltungs GmbH, Westerholt | 50,00% |
| KLH Tiefwerk Holding GmbH, Lehrte | 49,00% |
| TRIGIS NET GmbH | 49,00% |
| Rockethome Climate Solutions GmbH (ehem. e2work GmbH), Köln | 45,00% |
| Windpark Müden/Aller GmbH, Müden/Aller | 40,00% |
| GVH – Großraum-Verkehrs Hannover GmbH, Hannover | 33,02% |
| Stadtwerke Wunstorf Verwaltungs-GmbH | 34,00% |
| Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co KG | 34,00% |
| Windpark Jeetze II Infrastruktur GbR | 33,33% |
| Installon GmbH, Köln | 30,41% |
| e.pilot GmbH, Köln | 29,00% |
| digimondo GmbH, Hamburg | 25,10% |
| Rockethome GmbH, Köln | 25,10% |

3. sonstige Aufgabenträger

| | |
|---|--------|
| Kronsberg Mitte Erschließungsgesellschaft mbH | 18,48% |
| Kronsberg Mitte Grundbesitz GmbH & Co. KG | 18,48% |
| Kronsberg Mitte Verwaltungsgesellschaft mbH | 18,48% |
| Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH | 5,20% |
| Hannoversche Informationstechnologie AöR | 1,98% |
| Niedersächsische Landgesellschaft mbH | 0,12% |

Ansatzvorschriften NKR und HGB

- Konsolidierter Gesamtabchluss 2023-

ANLAGE 2

Stand: 01.01.2024

| Vorschrift HGB | Inhalt | Ansatz bei der Landeshauptstadt Hannover |
|-----------------------|---|--|
| Keine Regelung im HGB | Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z. T. als aktiver RAP ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA 2/1996 | Gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung |
| Keine Regelung im HGB | Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der KomHKVO ist HGB-konform (allerdings kein außerordentlicher Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern ordentliche Erträge), Wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden | Gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar |
| § 246 Abs. 1 S. 4 | Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes | nicht zulässig |
| § 246 Abs. 2 S. 2 | Verrechnung von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristigen fälligen Verpflichtungen dienen, mit den Schulden | Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 44 Abs. 2 KomHKVO |
| § 248 Abs. 2 | Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens | nicht zulässig |
| § 249 Abs. 1 Nr. 1 | Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für | Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KomHKVO von Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende |

| | | |
|-------------------------------------|--|---|
| | Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden | des Haushaltsjahres nachgeholt werden |
| § 249 Abs. 1 i.V.m Art. 28 EGHGB | Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen | Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 1 KomHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamtinnen und Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag, für die der Aufgabenträger einzustehen hat |
| § 250 Abs. 1 | Rechnungsabgrenzungsposten | Hinweis auf § 51 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO zur Behandlung der Umsatzsteuer |
| § 250 Abs. 3 | Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio | Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 51 Abs. 2 KomHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio |
| § 254 | Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für Vermögensgegenständen, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen | Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 44 Abs. 2 KomHKVO |
| § 274 Abs. 1 | Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Pflicht) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung | nicht zulässig |

Unterschiede in der Bewertung NKR und HGB

- Gesamtabschlussrichtlinie Haushaltsjahr 2023 -

ANLAGE 3

Stand: 01.01.2024

| Vorschrift HGB | Inhalt | Bewertung bei der Landeshauptstadt Hannover |
|----------------------|---|--|
| § 253 Abs. 2 S. 1 | Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen | Gem. § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht |
| § 253 Abs. 1 S. 3 | Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen | Gem. § 45 Abs. 3 KomHKVO zulässig |
| § 253 Abs. 1 S. 4 | Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechnete Vermögensgegenständen mit beizulegendem Zeitwert | Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG |
| § 253 Abs. 2 S. 2 | Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. | Gem. § 45 Abs. 3 KomHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 % |
| § 253 Abs. 3 S. 1, 2 | Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar | Gem. § 49 Abs. 1 KomHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgAs anwendbar |
| § 253 Abs. 3 S. 1, 2 | Festlegung der planmäßigen Abschreibung von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer | Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei-Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § |

| | | |
|-------------------|--|--|
| | | 253 Abs. 3 HGB aufgrund der voraussichtlichen Nutzungsdauer erfolgen |
| § 253 Abs. 3 S. 6 | Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung | Abschreibungspflicht gem. § 49 Abs. 5 KomKHVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigen Wert nur bei vorübergehender Wertminderung |
| § 255 Abs. 2 S. 3 | Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen | nicht zulässig |
| § 256 | Bewertung nur nach Lifo- und Fifo-Methode zulässig | Gem. § 48 Abs. 3 KomHKVO alle Verbrauchs- und Veräußerungsfolge zulässig |
| § 256a | Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als 1 Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag | nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NomVG |

5.2 Kommunaler Bestätigungsvermerk

KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den konsolidierten Gesamtabchluss der Landeshauptstadt Hannover - bestehend aus der konsolidierten Ergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, den konsolidierten Anlagen (Gesamtanlagenübersicht, Gesamtschuldenübersicht, Gesamtrückstellungsübersicht, Gesamtforderungsübersicht) und den Konsolidierungsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte konsolidierte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Hannover zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

In Anlehnung an § 322 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 156 Abs. 2 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum konsolidierten Gesamtabchluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den konsolidierten Gesamtabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 128 Abs. 6 NKomVG in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der konsolidierte Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Hannover vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der konsolidierte Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum konsolidierten Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 156 Abs. 2 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses konsolidierten Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Rödl & Partner

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im konsolidierten Gesamtabchluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Landeshauptstadt Hannover abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des konsolidierten Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der konsolidierte Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der konsolidierte Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Landeshauptstadt Hannover vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 7. Juli 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

5.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.